

AUTO

Der Nachrichtendienst für die
österreichische Automobilbranche

Information

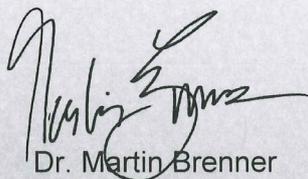
Nr. 2228, 11. Juli 2014
45. Jahrgang, Auflage 1.000

Peugeot Citroën übernimmt Havelka-Standort Wien-Simmering

Bis Mitte September wird Auto Havelka KFZ-Handels- und Reparatur GmbH/Wien in der Simmeringer Hauptstraße 2-4 noch NW von Honda und Suzuki verkaufen – und auch reparieren, dann erfolgt eine völlige Umfirmierung: GF Janina Havelka-Janotka, MBA, beendet den Mietvertrag mit Rienhoff GmbH/Wien, dann steigt die in direkter Verantwortung der Importeure stehende Peugeot Citroën Retail/Wien in den Vertrag ein. „Die Verhandlungen mit der Firma Havelka sind schnell und professionell verlaufen“, sagt GF Mathias Gabler. Er will gleich nach der Schließung des Betriebes mit den Umbauarbeiten beginnen: „Ich denke, dass wir Ende Oktober wieder eröffnen können.“ Durch die Trennung der Marken Peugeot, Citroën und die Submarke DS sind auch im Innenraum diverse Arbeiten notwendig. Gabler will nach derzeitigem Stand 9 der 13 Havelka-Mitarbeiter übernehmen, ein Standortleiter wird noch gesucht. „Anfangs werden Spezialisten von Peugeot und Citroën den bisherigen Mitarbeitern zur Seite stehen, um bei allfälligen Problemen zu helfen.“ Gabler erhofft sich vom neuen Standort eine deutliche Belebung des NW-Absatzes im Südosten Wiens. (MUE)

Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis nimmt auch die Kfz-Fachwerkstätten in die Pflicht

In der zuletzt viel diskutierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Juli 2013 zur Geschäftszahl 2013/07/0032 wurde umfassend die Frage der Zulässigkeit des Exports von Gebrauchtfahrzeugen erörtert. Der Verwaltungsgerichtshof stellt in seinem Erkenntnis fest, dass die Reparierfähigkeit eines havarierten Fahrzeuges die entscheidungswesentliche Grenze darstellt, ob ein exportfähiges Gebrauchtfahrzeug oder nicht exportfähiger Abfall vorliegt. Der geplante Schlag gegen das „Ausschlachten“ havariierter Altfahrzeuge im Ausland nimmt jedoch auch die heimischen Kfz-Fachwerkstätten in die Pflicht. So haben die zuständigen Umweltbehörden bereits angekündigt, die Ausfuhr havariierter Fahrzeuge aus Österreich schärfer kontrollieren zu wollen, und das trifft auch die heimischen Fachwerkstätten, die als Sachverständige im Sinne des § 1299 ABGB einzustufen sind, bezüglich Verpflichtung zur selbstständigen Einschätzung, ob ein reparierfähiges Wrack oder bloßer Abfall vorliegt. Höchstgerichtliche Judikatur zu dieser Frage fehlt bisher, jedoch gibt Sachverständigenobmann Ing. Dr. Pfeffer die Vorgabe aus, dass die Reparaturkosten in einer Fachwerkstätte den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 % übersteigen dürfen, ansonsten das Fahrzeug nur mehr als Abfall einzustufen ist. Für die Werkstätten gilt daher, wollen sie in Zukunft unangenehme verwaltungsbehördliche Verfahren verhindern: „Augen auf beim Wrackverkauf!“



Dr. Martin Brenner
Brenner & Klemm Rechtsanwälte

Seite 6.....Nachgefragt mit Oliver Kuhn, Liqui Moly
Seite 22.....Pkw-Neuzulassungen Juni 2014